

§ 19 FSPVO (Sachsen) — Ergänzungsprüfung

Feststellungsprüfungsverordnung

Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nach bestandener Feststellungsprüfung ein Studium in einem Studiengang aufnehmen wollen, zu dem der ausländische Bildungsnachweis nach § 1 Absatz 1, nicht aber die bereits bestandene Feststellungsprüfung berechtigt, können eine Ergänzungsprüfung ablegen.
- (2) Die Ergänzungsprüfung erstreckt sich auf diejenigen Fächer desjenigen Schwerpunktkurses, dem der nunmehr angestrebte Studiengang zugeordnet ist und in denen die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bisher nicht die vorgesehene schriftliche oder mündliche Prüfung abgelegt hat. Dabei werden diejenigen Fächer, die nicht nach § 7 Absatz 2 Satz 1 bestimmt wurden, mündlich geprüft.
- (3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren schriftliche Prüfungsleistungen in zwei Fächern nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind, sind nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen. Von der mündlichen Prüfung in den schriftlich geprüften Fächern ist auf schriftlichen oder elektronischen Antrag der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers in den Fächern abzusehen, in denen mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt das Ergebnis der Ergänzungsprüfung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ fest. Die Ergänzungsprüfung ist bestanden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in allen Fächern mindestens die Fachnote „ausreichend“ erzielt hat.
- (5) Der Prüfungsausschuss bildet die Gesamtnote als arithmetisches Mittel aus den Fachnoten der Ergänzungsprüfung. Die Gesamtnote wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma gebildet, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung ersatzlos gestrichen.
- (6) Über die bestandene Ergänzungsprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 6 ausgestellt.

Zitiervorschlag: § 19 FSPVO (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/FSPVO/19>